Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 6.

(Nr. 12025.) Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Vom 23. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach dem Zivilruhegehaltsgesetze vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) und dem Volksschullehrerruhegehaltsgesetze vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) wird den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Reichs-, aktiven Militär- oder unmittelbaren Staatsdienste, den Volksschullehrpersonen auch die während desselben Zeitraums in Preußen im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann mit Genehmigung der Staatsregierung bei Staatsbeamten die im Dienste eines der übrigen deutschen Länder sowie im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienste verbrachte Zeit, mit Genehmigung des Unterrichtsministers bei Volksschullehrpersonen auch die nach § 11 des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes anrechenbare Zeit anderthalbfach angerechnet werden, jedoch nur, sofern die anderthalbfache Anrechnung auch bei Verbleiben in diesem Dienste hätte gewährt werden müssen oder können. Die erhöhte Anrechnung von Reichs- und aktivem Militärdienst findet nur statt, sofern eine entsprechende Anrechnung auch für Reichsbeamte durch Reichsgesetz angeordnet ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1921.

§ 2.

Die erhöhte Anrechnung erstreckt sich nicht auf sonstige Zeiträume, die nach den §§ 14, 18 und 19 des Zivilruhegehaltsgesetzes und den §§ 6 und 10 des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Sie erstreckt sich ferner nicht auf die in solche Kalenderjahre fallende Dienstzeit, in denen der Beamte oder Lehrer als Kriegsteilnehmer die Bedingungen erfüllt hat, die für ihn die besondere Anrechnung eines Kriegsjahrs zur Folge haben. Sie erstreckt sich auch nicht auf Zeiträume, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen doppelt anzurechnen sind.

Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12026.) Gesetz über die Wahlen zum Staatsrate. Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den Hohenzollernschen Landen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wähler sind die Mitglieder der Wahlkörper (Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Kommunallandtage der Grenzmark Posen-Westpreußen und der Hohenzollernschen Lande).

(3) Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben.

(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 2.

(1) Die Wahl findet, vorbehaltlich der Bestimmung im § 29, in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars beim Provinziallandtag (Kommunallandtag), in Berlin des Oberpräsidenten.

(3) Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrats enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen.

(4) Soweit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, muß die Einladung ferner die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar (Oberpräsidenten) bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 3.

(1) Für jedes Mitglied des Staatsrats wird im gleichen Wahlgang ein Stellvertreter gewählt.

(2) Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds ist der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlage folgende Bewerber.

(3) Bei vorübergehender Behinderung des Mitglieds ist der Stellvertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrats auch ohne besondere Einladung berufen.

(4) Scheidet ein Mitglied dauernd aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlage steht.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds wird durch Beschluß des Staatsrats festgestellt. In dem Beschlusse wird gleichzeitig festgestellt, wer als Mitglied und als Stellvertreter nachrückt. Gegen den Beschluß steht jedem Mitgliede des Staatsrats sowie demjenigen, dessen Ausscheiden durch den Beschluß festgestellt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(6) Bis zum Beginne der Sitzung des Staatsrats, in der über das Ausscheiden eines Mitglieds Beschluß gefaßt werden soll, kann der Vertrauensmann (§ 5) an Stelle des nach dem Wahlvorschlag an erster Stelle zum Nachrücken bestimmten Ersatzmanns (Abs. 4) einen der anderen auf demselben Wahlvorschlage benannten Bewerber für die freigewordene Stelle als Stellvertreter bezeichnen.

(7) Dem endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds steht der Fall der Ablehnung der Wahl gleich.

§ 4.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 5.

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Der Vertrauensmann ist zur Änderung und Rücknahme des Wahlvorschlags befugt.

(2) Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 6.

Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlage dient als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlags.

§ 7.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

§ 8.

Die Wahlvorschläge mit den im § 5 Abs. 2 genannten Erklärungen müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vor der festgesetzten Wahlzeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsidenten) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 9.

Den Wahlvorstand bilden der Vorsitzende und zwei von ihm als Beisitzer zu benennende Mitglieder des Wahlkörpers. Der Vorsitzende bestellt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

§ 10.

(1) Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge; er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken vorliegen.

(2) Bewerber sind zu streichen:
1. wenn sie nicht wählbar sind;
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat;
4. wenn die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen fehlen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Änderungen, insbesondere auch die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, sind hiernach nicht mehr zulässig.

§ 11.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

§ 12.

Der Vorsitzende gibt bei Beginn der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung (§ 6) bekannt und teilt mit, ob sie von dem Wahlvorstande zugelassen sind.

§ 13.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Die Wähler werden in der Buchstabenfolge aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers nebst dessen Namen in der Liste.

§ 15.

Jeder Wähler kann stimmen, bis der Vorsitzende die Wahl für geschlossen erklärt hat.

§ 16.

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Bezeichnung des Wahlvorschlags oder die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die Bezeichnung verschiedener Wahlvorschläge oder Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
5. ausschließlich auf Personen lauten, die in den zugelassenen Wahlvorschlägen (§ 12) nicht aufgeführt sind.

§ 17.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Zwecks Verteilung der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter auf die Wahlvorschläge wird die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitglieder und Stellvertreter gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstande festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

§ 20.

Über die Wahlhandlung (§§ 9 bis 19) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden soll.

§ 21.

Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, anderenfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 4 und 6 verfahren.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die gesamten Verhandlungen über die Wahl und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Minister des Innern zur Vorlage an den Staatsrat einzureichen.

§ 23.

(1) Auf einstimmigen Beschluß des Wahlkörpers kann an Stelle der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln nach folgendem vereinfachten Verfahren gewählt werden.

(2) Die Richtungen oder Gruppen des Wahlkörpers vereinbaren die Verteilung der auf den Wahlkörper entfallenden Sitze im Staatsrat untereinander. Sie überreichen dem Vorsitzenden die Namen der von ihnen zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter sowie der für den Fall des Ausscheidens oder Nachrückens eines Stellvertreters berufenen Ersatzmänner (§ 3 Abs. 4 und 6) unter Angabe von Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung nebst den im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärungen. Sie benennen ferner die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 3 Abs. 6 bevollmächtigten Vertrauensmänner.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen fest und veranlaßt erforderlichenfalls ihre Ersetzung. Die Wahl der Vorgeschlagenen erfolgt sodann nach Bekanntgabe der Vorschläge durch den Vorsitzenden durch Zuruf.

§ 24.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Wahlkörpers binnen zweier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch beschließt der Staatsrat. Auch im übrigen prüft der

Staatsrat die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Staatsrats steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so gelten, wenn nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden war, folgende Bestimmungen:

1. Ist die ganze Wahl oder ein ganzer Wahlvorschlag für ungültig erklärt worden, so findet bei der nächsten Tagung des Wahlkörpers eine Nachwahl statt.
2. Ist die Wahl nur eines oder einzelner Mitglieder des Staatsrats unter Aufrechterhaltung der Wahl der übrigen in demselben Wahlgang Gewählten für ungültig erklärt worden, so gilt § 3 Abs. 4 und 6.

§ 25.

(1) Auf die Wahl des Vertreters der Hohenzollernschen Lande finden die §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 2, 4, 6; 4 bis 8; 10; 12; 13; 16; 18; 19; 23 keine Anwendung.

(2) Gewählt wird durch Zuruf, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

(4) Der Stimmzettel muß die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung genau bezeichnen und erkennen lassen, wer als Mitglied des Staatsrats und wer als Stellvertreter benannt wird.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

a) mit einem Kennzeichen versehen sind,
b) keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Person des Mitglieds des Staatsrats und des Stellvertreters unzweifelhaft zu erkennen ist,
c) die Namen nicht wählbarer Personen enthalten,
d) eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen den beiden als Mitglieder (Stellvertreter) benannten Bewerbern geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe des Namens des gewählten Mitglieds des Staatsrats und seines Stellvertreters sowie im Falle der Wahl durch Stimmzettel der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Nachwahl, wenn eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (§ 24).

§ 26.

Scheidet der Vertreter der Hohenzollernschen Lande dauernd aus dem Staatsrat aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Das Amt des Stellvertreters wird alsdann im Wege der Nachwahl gemäß § 25 neu besetzt.

§ 27.

Die Kosten der Wahlen fallen den Provinzialverbänden (der Stadt Berlin, dem Landeskommunalverband Hohenzollern) sowie in der Grenzmark Posen-Westpreußen den beiden beteiligten Provinzialverbänden nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl zur Last.

§ 28.

Für die erste Wahl der Vertreter der Grenzmark Posen-Westpreußen wird ein Wahlkörper von dreißig Mitgliedern gebildet, der in unmittelbarer, geheimer, gleicher Wahl nach den für die Wahlen zu den Provinziallandtagen geltenden Bestimmungen von der Bevölkerung des Regierungsbezirks Schneidemühl gewählt wird.

§ 29.

Für Berlin und die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt der ersten Wahl durch das Staatsministerium festgesetzt.

§ 30.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 31.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12027.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126). Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Die Neuwahlen für die durch Beschluß des Staatsministeriums vom 26. April 1920 (Gesetzsamml. S. 283) aufgelösten Landwirtschaftskammern der Provinzen Westpreußen und Posen können bis nach dem Inkrafttreten des in

Vorbereitung befindlichen neuen Landwirtschaftskammergesetzes ausgesetzt werden. Bis dahin behalten die auf Grund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) getroffenen Anordnungen über die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der aufgelösten Landwirtschaftskammern ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12028). Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/1892 und 14. Juli 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 sowie des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1912. Vom 18. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/1892 und 14. Juli 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. 1865 S. 705, 1892 S. 131, 1905 S. 307, 1909 S. 677) sowie das Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137) werden wie folgt geändert:

Artikel I.

Die §§ 80f bis 80fs und § 192a Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes fallen weg.

Artikel II.

1. Im § 80a a. a. O. wird:

a) im Abs. 1 hinter dem Worte „Stellvertreter" eingeschaltet:
„in Gemeinschaft mit der gesetzlichen Arbeitervertretung";

b) im Abs. 2 hinter dem Worte „Stellvertreter" eingeschaltet:
„sowie von dem Vorsitzenden der gesetzlichen Arbeitervertretung".

2. Im § 80c Abs. 2 a. a. O. werden im Satze 3 die Worte „dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen" und im Satze 7 die Worte „des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter" ersetzt durch:

„der gesetzlichen Arbeitervertretung".

3. Im § 80d a. a. O. werden:

a) im Abs. 2 der zweite und dritte Satz ersetzt durch folgende Fassung:

„Wenn für das Bergwerk eine Betriebsvertretung vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung die gesetzliche Arbeitervertretung mitzuwirken hat. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen in der Arbeitsordnung oder in besonderen, gemeinschaftlich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung erlassenen Satzungen festgelegt werden“;

b) im Abs. 3 hinter dem Worte „überlassen“ in Satz 1 eingeschaltet:

„nach Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung“ und im Satze 2 die Worte „Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses“ ersetzt durch:

„Auf dieselbe Art“.

4. Im § 80 g a. a. O. fällt Abs. 1 weg und Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der Bergbehörde einzureichen.“

5. § 80 i a. a. O. fällt weg.

Artikel III.

Im Knappschaftsgesetze werden ersetzt:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 durch folgende Fassung:

„Wo gesetzliche Arbeitervertretungen vorhanden sind, sind diese zu hören“;

2. § 6 Abs. 4 durch folgende Fassung:

„Wo gesetzliche Arbeitervertretungen bestehen, wählen diese die Vertreter der Arbeiter zu dem im Abs. 1 bezeichneten Ausschusse“.

Berlin, den 18. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12029.) Verordnung der Preußischen Staatsregierung zur Ergänzung des Artikel 10 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562). Vom 29. Dezember 1920.

Der Justizmininister kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Ehe nicht eingegangen werden darf zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteile als Grund der Scheidung festgestellt ist, (§§ 1312, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches) den Landgerichtspräsidenten übertragen.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12030.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch das Rheinische Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier, Aktiengesellschaft in Köln. Vom 5. Januar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau eines zweiten Kraftwerkes bei der Braunkohlengrube Fortuna im Kreise Bergheim a. d. Erft Anwendung findet, nachdem dem Rheinischen Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier, Aktiengesellschaft in Köln, das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 5. Januar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Stölzel.

(Nr. 12031.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung des Wahltags für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen. Vom 8. Januar 1921.

Auf Grund der §§ 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird bestimmt, daß die Wahlen zu den Provinziallandtagen, zu den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden und zu den Kreistagen sowie zu dem Wahlkörper der Grenzmark Posen-Westpreußen (§ 28 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920) am Sonntag, den 20. Februar 1921 stattzufinden haben.

Berlin, den 8. Januar 1921.

Namens des Staatsministeriums.

Der Minister des Innern.

Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.